

Einfache Anfrage Boppart-Andwil vom 5. März 2018

Ist das Arbeitsrecht eingehalten?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Juni 2018

Peter Boppart-Andwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. März 2018 danach, ob es rechtmässig sei, dass die Berufsfachschullehrpersonen, die berufskundlichen Unterricht erteilen, die ausfallenden Lektionen während der Woche, in der das Qualifikationsverfahren stattfindet, kompensieren müssen. Faktisch bedeute dies für einzelne Berufsfachschullehrpersonen eine Lohneinbusse von bis zu 15 Lektionen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kompensation von geplant ausfallenden Lektionen an Berufsfachschulen wurde im Jahr 2012 im Rahmen des Sparpakets II beschlossen (33.12.09; Massnahme K15). Bis dahin konnten Ausfälle als Folge des Qualifikationsverfahrens durch Einsätze als Berufsexpertin oder Berufsexperte kompensiert werden. Dabei gab es keine Einschränkung bezüglich der Anzahl zu kompensierender Lektionen. Zusätzlich konnte beim Kantonalen Gewerbeverband (KGV) die Expertenpauschale geltend gemacht werden. Mit der Massnahme K15 wurde diese Lektionenzahl um ein Drittel gekürzt, was einem Gegenwert von rund 150'000 Franken jährlich entspricht. Diese Einsparung wurde der Kostenberechnung für den neuen Berufsauftrag mit zu Grunde gelegt.

Der Fragesteller spricht einen Teilbereich entsprechender Lektionen an, nämlich die Kompensation von ausfallenden Lektionen durch Einsätze als Berufsexpertin oder Berufsexperte in der Woche, in der das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung stattfindet. Ein Verzicht auf die Kompensation würde die Massnahme K15 im Umfang von rund 90'000 Franken umgehen bzw. rückgängig machen und die Einhaltung der Kostenziele beim neuen Berufsauftrag verhindern. Eine spätere Durchführung des Qualifikationsverfahrens wird weder seitens des kantonalen Gewerbeverbandes noch seitens der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) als praxistauglich eingestuft. Weiter sehen die Schulleitungen der einzelnen Berufsfachschulen keinen Bedarf, die Lernenden nach Durchführung des Qualifikationsverfahrens erneut zu unterrichten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Berufsfachschullehrpersonen verpflichten sich gemäss Art. 8 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren (sGS 231.31; abgekürzt EVA-BS) zur Leistung einer Jahresarbeitszeit. Sie haben dabei eine eingeschränkte Präsenzverpflichtung. Diese wird durch die Jahresstruktur und den Stundenplan vorgegeben. Die Jahresstruktur wird durch die Aufteilung in Ferien- und Schulwochen bestimmt. Die Zahl Ferienwochen beträgt 13, die Zahl Schulwochen 39. Gemäss Art. 13 Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) gilt als Schulwoche jede Woche, während der Unterricht erteilt oder die Abschlussprüfung durchgeführt wird. Die Zahl der zu haltenden Lektionen kann im Lauf des Schuljahrs schwanken. Wird während des Qualifikationsverfahrens an der entsprechenden Berufsfachschule kein Unterricht erteilt, weil das Schulhaus besetzt ist oder die Lernenden mit dem Schreiben der Prüfungen beschäftigt sind und wird auch beispielsweise keine Exkursion durchgeführt, kann in Einzelfällen ein negativer Lektionensaldo resultieren. Da es sich bei der entsprechenden Zeitspanne um eine

Schulwoche handelt, ist der entfallende Unterricht bzw. die entfallende Präsenzarbeit zu einem anderen Zeitpunkt nachzuholen. Technisch erfolgt dies durch einen Kompensationsabzug im Lehrauftrag. Dieser hat indessen keine Lohnreduktion zur Folge und ist deshalb zulässig. Es ist allerdings der Grundsatz von Treu und Glauben einzuhalten: Die Lehrperson muss sich auf die Anordnung von arbeitsfreier Zeit bzw. den kompensatorischen Arbeitseinsatz einstellen können. Dies bedingt, dass die Ankündigung rechtzeitig erfolgt. Ist dies der Fall, besteht kein Annahmeverzug des Arbeitgebers.

2. Die schulischen Prüfungen des Qualifikationsverfahrens werden im Auftrag der Berufsfachschule mit denjenigen Lehrpersonen durchgeführt, welche die rein schulischen Fächer unterrichten. Die Berufsfachschullehrpersonen für den berufskundlichen Unterricht werden nach Möglichkeit als Berufsexpertinnen und Berufsexperten im Auftrag der Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bzw. des KGV oder als Korrektorinnen und Korrektoren eingesetzt. Die entsprechenden Lektionen werden bis zur Anzahl der ausfallenden Unterrichtslektionen von der Berufsfachschule nach der jeweiligen Einstufung ausbezahlt und darüber hinaus durch den KGV oder die OdA zum entsprechenden Ansatz vergütet. Während der letzten drei Unterrichtswochen nach dem Qualifikationsverfahren unterrichtet keine Lehrperson Lernende, die das Qualifikationsverfahren bereits absolviert haben. Vor diesem Hintergrund ist der Gleichbehandlungsgrundsatz in dem Sinn eingehalten, dass Gleiches nach der Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach der Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist.
3. Auch den Lehrpersonen der Mittelschulen bleibt es während den Maturitätsprüfungswochen verwehrt zu unterrichten. Ihr Lehrauftrag wird jedoch im Unterschied zu den Berufsfachschullehrpersonen für das entsprechende Schuljahr bereits im Vorfeld um diejenigen Lektionen, die nicht gehalten werden können, im Sinn der Jahresarbeitszeit gekürzt vergeben.
4. Der Unterrichtsausfall ist nach den vorstehenden Darlegungen keine Lohnkürzung, weil die betroffenen Lehrpersonen in der fraglichen Zeit keine den Lohn begründende Leistung erbringen. Zu den finanziellen Aspekten des Systems vgl. die einleitenden Bemerkungen.